

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.12.2004

Geschäftszahl

2003/04/0138

Rechtssatz

Erfolgt keine entsprechende Anzeige nach § 11 Abs. 5 GewO 1994, so "endigt" die Gewerbeberechtigung gemäß § 11 Abs. 6 GewO 1994. Diese Bestimmung entspricht § 85 Z. 6 GewO 1994 und bewirkt die Endigung der Gewerbeberechtigung ex lege (Hinweis Grabler/Stolzlechner/Wendl, GewO2, § 85 Rz. 2 mit Hinweis auf § 348 Abs. 4).